

Unilever Deutschland
Produktions GmbH & Co. OHG
Langnesestr. 1
64646 Heppenheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/Da 43.2-53e621-Unilever-2-Gla

Bearbeiter/in: Claudia Glaser

Durchwahl: 06151 12 - 3754

Datum: 10. Dezember 2018

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 6. März 2018 wird der

Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64646 Heppenheim, Langnesestr. 1
Gemarkung: Heppenheim
Flur: 26
Flurstück: 1/14,

die Anlage zur Herstellung von Eiscreme wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung der Ammoniak-Kälteanlage (Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme) durch den Einbau und den Betrieb von Hochdruckschwimmern an den Verflüssigungskühltürmen sowie von zwei neuen Regelventilen am Sammler B1 einschließlich einer zugehörigen Saugleitung zum MD-Behälter B10.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das **BVT-Merkblatt**: Nahrungsmittelin-
dustrie.

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Kap.</u>	<u>Seite</u>
1	1 bis 5
Antragsformular 1/1 vom 04.04.2018	
Antragsformular 1/1.2 (Zulassung d. vorzeitigen Beginns) vom 04.04.18	1
Formular 1/1.4 (Ermittlung der Investitionskosten)	1 Seite
Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der Anlage)	2 Seiten
2	1 bis 2
Inhaltsverzeichnis	
3	1 bis 3
Kurzbeschreibung	
4	1
Betriebsgeheimnisse	
5	
Standort und Umgebung der Anlage	
Inhaltsverzeichnis	1
Beschreibung der örtlichen Lage	A1 bis A2
Lagepläne	B1 bis B2
Luftbilder	B3 bis B5
Übersicht Betriebsbereiche	2
Lageplan Heppenheim vom 06.03.2018	LP-073
6	
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Inhaltsverzeichnis	1
Beschreibung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme	A1 bis A2
Beschreibung der Ammoniak-Kälteanlage	B1 bis B3
Beschreibung des geplanten Umbaus der Kondensatabführung an den Verflüssigern	C1 bis C5
Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	1 Seite
Formular 6/2 (Apparateliste)	E1 bis E3
Fließbild Kälteanlage Wasseraufbereitung WT1-WT7, B1-6, B23-B25, B27, B31, IST vom 10.08.2017	S919-S11 A
Fließbild Kälteanlage Wasseraufbereitung Umbau, WT1-WT7, B1-6, B23-B25, B27, B31, SOLL vom 02.08.2017	S919-S11 A
Fließbild Kälteanlage Kältemaschinenhaus, Kühlhaus 1, B7, B8, B10, B11, B19, B20, B26, HD1, Eiswasser 1, IST vom 16.08.17	S919-S12 A
Fließbild Kälteanlage Kältemaschinenhaus, Kühlhaus 1, B7, B8, B10, B11, B19, B20, B26, HD1, Eiswasser 1, SOLL vom 02.08.17	S919-S12 A
7	1
Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Sicherheitsdatenblatt Ammoniak	14 Seiten
Formular 7/5 (maximaler Hold-Up)	G1

Formular 7/6 (Stoffdaten)	7-2 bis 7-5
Gegenüberstellung der neuen GHS-Piktogramme (3 Seiten)	7-6
8 Luftreinhaltung	1
9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
10 Abwasserentsorgung	1
11 Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	- <i>entfällt</i> -
12 Abwärmenutzung und Energieverwendung	1
13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14 Anlagensicherheit	1
Formular 14/1 (Störfall-Stoffe in der Anlage)	H1
15 Arbeitsschutz	1
Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	I1 bis I2
Formular 15/2 (Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz)	J1
Formular 15/3 (Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	K1
Gefährdungsbeurteilung Energieabteilung	2 Seiten
Explosionsschutzdokument LI Heppenheim Ammoniak	5 Seiten
16 Brandschutz	1 bis 2
17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
Formular 17/7 (Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergef. Stoffe)	L1 bis L3
Bescheinigung des TÜV Hessen vom 09.12.2003 über die Prüfung einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe VAwS	L-I bis L-II
18 Bauantrag	1
19 Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Formular 20/1 (Feststellung UVP-Pflicht)	M1 bis M3
Formular 20/2 (Kriterien für die Vorprüfung)	N1 bis N10
21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
22 Ausgangszustandsbericht	1
Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht der Industrieberatung Umwelt, Wistedt i. d. Nordheide, vom 10.09.18 inkl.	12 Seiten

III. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Hinweis: Soweit nicht anders gekennzeichnet, handelt es sich im Folgenden um Auflagen.

1. Bedingung

Eine Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderungen darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts (AZB) schriftlich zugestimmt hat.

2. Allgemeines

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der **Termin der Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens **1 Woche** vorher schriftlich anzuzeigen.

2.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

2.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

3. Ausgangszustandsbericht (AZB)

3.1

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle 5 und für den Boden alle 10 Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen. Die Frist beginnt mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage. Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

3.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver- schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Bodenschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichts z. B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen.

4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.1 (Entleeren der Anlagen)

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

4.2 (Restbestände verwerten)

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

4.3 (Weiterbetrieb)

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

4.4 (Weiterbeschäftigung)

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

4.5 (Zutritt verwehren)

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Hinweis: Maßnahmen zur Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG (Ausgangszustand) sind in Nebenbestimmung III. 3.2 geregelt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

5. Wasserwirtschaft

5.1

Nach der Durchführung der beantragten Änderungen ist an der Ammoniak-Kälteanlage (behördeninterne Anlagennummer: Walis 064-31-011-1000003-HBV) eine „Prüfung nach wesentlicher Änderung“ durch einen Sachverständigen nach AwSV durchzuführen. Der Prüfbericht ist umgehend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4, vorzulegen.

6. Arbeitsschutz

6.1

Die im Antrag enthaltene Gefährdungsbeurteilung ist basierend auf den Grundlagen des § 5 ArbSchG, des § 5 BetrSichV, des § 6 GefStoffV, der 9. ProdSV - Maschinenrichtlinien, den Bestimmungen der TRAS 110, BG-Richtlinien sowie nach dem Stand der Technik weiter fortzuschreiben und den Gegebenheiten wiederholend aktuell anzupassen. Insbesondere sind hier der Gefahrfall, die Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie der Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern mit einzubeziehen.

6.2

Die Betriebsanweisung ist, abgeleitet von der Betriebsanleitung sowie der Gefährdungsbeurteilung, zu erstellen und den Beschäftigten durch Unterweisung bekannt zu geben. Die Schulungen sind auf den Gefahrfall, den Umgang bei Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie auf den Einsatz und Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) abzustellen und regelmäßig zu wiederholen.

6.3

Am Betriebsort sind die anlagenrelevanten Unterlagen zu hinterlegen. Dazu zählen z. B. auch die Konformitätserklärung (Hersteller) sowie die Betriebsanleitung (Hersteller).

IV. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Eiscreme wurde am 4. Juni 2013 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 19. Dezember 2015 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Unilever-0 bestätigt.

Die von den hiermit genehmigten Änderungen betroffene Ammoniak-Kälteanlage ist für sich genommen eine nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage. Die Ammoniak-Kälteanlage wurde am 8. Dezember 1993 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 19. Oktober 1993 durch das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt unter dem Aktenzeichen 3/318/93 VI-ZE/Di-Sch bestätigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Ammoniak-Kälteanlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 9. April 1997 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen V32-53e621-Langnese (3) genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG hat am 6. März 2018 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Eiscreme zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 11. September 2018 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 21. November 2018 rückwirkend zum 11. September 2018 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des beantragten Vorhabens war am 18. Mai 2018 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Herstellung von Eiscreme handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 7.31.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage ein Bericht über den Ausgangszustand anzufertigen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Ein erster Entwurf des Untersuchungskonzepts zum Ausgangszustandsberichts wurde am 11. Juli 2018 durch die Ingenieurberatung Umwelt, 21255 Wistedt i. d. Nordheide, vorgelegt. Der Bericht befindet sich noch in der Abstimmungsphase mit der fachlich zuständigen Bodenschutzbehörde, daher wird gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV zugelassen, dass der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung (Ziffer III.1 dieses Bescheids) gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur Herstellung von Eiscreme fällt unter die Nr. 7.27.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für Vorhaben zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von der hiermit genehmigten Änderung der Anlage ist ausschließlich die Ammoniak-Kälteanlage als Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme betroffen. Bei der Ammoniak-Kälteanlage handelt es sich um eine für sich genommen genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und damit nicht um ein Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG, sodass per Definition davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie Belange des Brandschutzes
- das Gesundheitsamt des Landkreises Bergstraße hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die Stadt Heppenheim hinsichtlich planungsrechtlicher Belange

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange sowie Belange des Boden- und Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Bei der Ammoniak-Kälteanlage handelt es sich um ein geschlossenes System. Emissionen können nur in geringfügigem Maße beim notwendigen automatischem Entlüften der Anlage entstehen. Die Entlüftung erfolgt derart, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen durch Emissionen zu erwarten sind.

Lärmschutz

Da keine neuen schallrelevanten Apparaturen errichtet und betrieben werden und die Kapazität der Anlage unverändert bleibt, sind auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen durch Lärm zu erwarten.

Anlagensicherheit

Bei der Ammoniak-Kälteanlage handelt es sich um einen Betriebsbereichs der unteren Klasse gemäß Störfall-Verordnung (StörfallV). Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen dargelegt, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG als erfüllt anzusehen sind.

Abfallvermeidung und -verwertung

Durch die hiermit genehmigte Änderung der Ammoniak-Kälteanlage fallen keine zusätzlichen Abfälle an, die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind somit erfüllt.

Energieeffizienz

Durch die Errichtung und den Betrieb der hiermit genehmigten Hochdruckschwimmer wird die Abführung des flüssigen Ammoniaks aus den Verdunstungsverflüssigern verbessert, sodass die Antragstellerin mit einer Energieeinsparung von 1100 MWh pro Jahr rechnet. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer III.4 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann auf-

grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Ausgangszustandsbericht

Rechtsgrundlagen für die Bestimmungen in Ziffer III.3.1 zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C der 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung in der Nebenbestimmung III.3.2 sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die keine Bedenken gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage vorgetragen haben. Für das Vorhaben ist keine Baugenehmigung erforderlich.

Baurecht, Brandschutz

Die zuständigen Behörden haben nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage vorgetragen.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der in Ziffer III.5 aufgeführten Nebenbestimmung - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente. Die Vorlage der Antragsunterlagen wird als Anzeige im Sinne des HWG bzw. der AwSV gewertet.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der in Ziffer III.6 aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Arbeitsschutz, dem Grundwasser- und Bodenschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.

Im Auftrag

Claudia Glaser

Anhang: Hinweise

Anlage: 1 Ordner Genehmigungsunterlagen

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 10.12.2018, Az. IV/Da 43.2-53e621-Unilever-2-Gla

Hinweise

H.1 Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf	Stand 15.04.2015	
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehälter Druckgeräte Explosionsschutz Gasverbrauchseinrichtung Maschinen Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen , ...	http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)

H.2 Hinweis zum Brandschutz

Die ggf. überarbeiteten bzw. angepassten Feuerwehrläne bzw. Einsatzunterlagen sind der Feuerwehr der Stadt Heppenheim zur Verfügung zu stellen.